

Verlustverrechnung eingeschränkt

Kapitalanleger können Verluste in bestimmten Fällen nur noch teilweise geltend machen. Diese Änderung hatte der Gesetzgeber noch kurz vor Jahresende 2019 beschlossen.

Verluste aus Wertpapieren, die nicht im Zuge des Wertpapierverkaufs entstanden sind (z. B. Optionsverfall) sowie Verluste aus dem Ausfall von Wirtschaftsgütern oder uneinbringlichen Kapitalforderungen (z. B. bei insolventen Unternehmen), können nur noch bis zur Höhe von 10.000 € von der Steuer abgesetzt werden. Nicht verrechnete Verluste dürfen ins Folgejahr vorgetragen werden. Verluste aus Termingeschäften dürfen zudem nur noch mit Gewinnen aus solchen Geschäften verrechnet werden. Für uneinbringliche Kapitalforderungen gilt die Regelung für Verluste, die nach dem 31. Dezember 2019 eintreten; bei Termingeschäften für Verluste, die nach dem 31. Dezember 2020 entstehen.

Die Änderung blieb nicht unbemerkt und der Bund der Steuerzahler hat bereits hierzu Nachbesserungen gefordert.